

**Satzung  
der Musikschule  
der Stadt Heiligenhaus  
vom 13.02.1979**

geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 22.08.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1978 (GV NW S. 290), hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in der Sitzung am 19.12.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heiligenhaus.  
Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Heiligenhaus".

§ 2

1. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Zu ihren Aufgaben gehören: Musikalische Grundausbildung und Früherziehung, Heranbilden des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtenauslese und -förderung sowie vorberufliche Fachausbildung.
2. Die Ausbildung und der Unterricht erfolgen in Anlehnung an den Strukturplan für die Musikschulen des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 3

1. Als Schüler kann in die Musikschule der Stadt Heiligenhaus aufgenommen werden, wer in Heiligenhaus entweder wohnhaft ist, eine allgemeine oder berufsbildende Schule besucht oder einen Arbeitsplatz hat. In hiervon abweichenden Fällen kann der Bürgermeister die Aufnahme genehmigen.

2. Der Schulbetrieb wird, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch Schulordnung geregelt.

#### § 4

Die Schüler der Musikschule sind für die Dauer des Unterrichts und auf dem Schulweg gegen Unfall versichert.

#### § 5

Für die Teilnahme am Unterricht und das Entleihen von Instrumenten werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Heiligenhaus erhoben.

#### § 6

Diese Satzung tritt am 01.08.1979 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Heiligenhaus am 19.12.1978 beschlossene Satzung der Musikschule der Stadt Heiligenhaus wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 13.02.1979

gez. Wittmann  
(Bürgermeister)

Veröffentlicht im:

Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 3 vom 15.02.1979

1. Änderung im Amtsblatt f.d. Kreis Mettmann Nr. 16 vom 31.08.2001